

**- Keine amtliche Bekanntmachung -**

**Studien- und Prüfungsordnung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für den Aufbaustudiengang  
Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht**

**Vom 1. Juni 2004**

(KWMBI II S. 1923)



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1, Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und aufgrund des § 57 Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

### **Vorbemerkung**

- § 1 Aufbaustudiengang**
- § 2 Qualifikation für den Aufbaustudiengang und Einschreibung**
- § 3 Beginn, Dauer und Umfang des Aufbaustudiengangs, Betreuer**
- § 4 Gegenstand des Aufbaustudiengangs**
- § 5 Leistungsnachweise**
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen; Anerkennung von Leistungsnachweisen**
- § 7 Magisterprüfung**
- § 8 Magisterarbeit**
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 10 Magisterurkunde**
- § 11 Wiederholungsprüfung, Täuschung, Akteneinsicht**
- § 12 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Erziehungsurlaub**
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

## **Vorbemerkung**

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

## **§ 1 Aufbaustudiengang**

(1) <sup>1</sup>Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München bietet einen Aufbaustudiengang zum Erwerb von Kenntnissen im europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht an. <sup>2</sup>Er ergänzt ein mit der Ersten Juristischen Prüfung oder der Ersten Juristischen Staatsprüfung abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft oder einen entsprechenden rechtswissenschaftlichen Studienabschluss im Ausland.

(2) Der Aufbaustudiengang hat zum Ziel, die für die grenzüberschreitende juristische Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln und zu vertiefen sowie auf die zunehmende Verzahnung von nationalem und ausländischem sowie internationalem Wirtschaftsrecht und dessen völker- und kollisionsrechtlichen Grundlagen in der Praxis vorzubereiten.

(3) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Juristische Fakultät für die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad eines Magisters des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts (abgekürzt "LL.M.Eur.").

## **§ 2 Qualifikation für den Aufbaustudiengang und Einschreibung**

(1) Die Qualifikation für den Aufbaustudiengang besitzt, wer

1. sich in der Bundesrepublik Deutschland der Ersten Juristischen Prüfung, der Ersten Juristischen Staatsprüfung oder der Zweiten Juristischen Staatsprüfung erfolgreich unterzogen und dabei einen Punktwert von mindestens 8,0 erzielt hat, oder
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der Masterordnung der Juristischen Fakultät der Universität München für das allgemeine Masterstudium vom 19. November 1990 (KWMBI II 1991 S. 42) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt

und über vertiefte Kenntnisse der englischen oder der französischen Sprache verfügt.

(2) <sup>1</sup>Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt

1. in der englischen Sprache durch
  - a) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einem Ergebnis von mindestens 540 Punkten bei Ablegung auf Papier bzw. mindestens 207 Punkten bei Ablegung am Computer, oder
  - b) das Zeugnis einer deutschen Universität über den erfolgreichen Abschluss einer

juristischen Fachsprachenausbildung im Englischen;

2. in der französischen Sprache durch

- a) das Diplôme d'Études en Langue Française (DELF) Deuxième Degré, oder
- b) das Zeugnis einer deutschen Universität über den erfolgreichen Abschluss einer juristischen Fachsprachenausbildung im Französischen.

<sup>2</sup>Von dem Nachweis der Sprachkenntnisse nach Satz 1 sind befreit

- a) Bewerber mit englischer oder französischer Muttersprache sowie
- b) Bewerber, die das juristische Studium vollständig in englischer oder französischer Sprache absolviert haben.

(3) Ausländische und staatenlose Studienbewerber müssen gemäß § 4 Satz 2 Nr. 7 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. Mai 1997 (KWMBI II S. 797) in der jeweils geltenden Fassung hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

(4) Über das Vorliegen der in den Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen wird im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Einvernehmen mit dem Dekan entschieden.

### **§ 3**

#### **Beginn, Dauer und Umfang des Aufbaustudiengangs, Betreuer**

(1) <sup>1</sup> Der Aufbaustudiengang umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 32 Semesterwochenstunden (SWS), die der Student aus dem Studienprogramm des § 4 Abs. 1 und 2 auswählt und die sich gleichmäßig auf die beiden Semester verteilen sollen. <sup>2</sup>Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. <sup>3</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

(2) <sup>1</sup> Der Student wird von einem Hochschullehrer der Fakultät oder einem Leiter einer Lehrveranstaltung, die zum Studienprogramm des Studienganges gehört, betreut; die Anforderungen der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung werden gewahrt. <sup>2</sup>Die Bestellung erfolgt auf Antrag des Studenten durch den Dekan bis zum Ende des ersten Semesters. <sup>3</sup>Sie setzt grundsätzlich das Einverständnis des Betreuers voraus.

### **§ 4**

#### **Gegenstand des Aufbaustudiengangs**

(1) <sup>1</sup>Das Studienprogramm, aus dem der Student gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 32 SWS auswählt, umfasst Veranstaltungen zum europäischen Recht, zum internationalen Privatrecht und zur Rechtsvergleichung, zum Völkerrecht sowie zum Wirtschaftsrecht mit seinen europarechtlichen Bezügen. <sup>2</sup>Wenigstens einmal jährlich werden Lehrveranstaltungen zu den folgenden Fächern angeboten:

Vorlesung: Europarecht I	2 SWS
Vorlesung: Europarecht II	2 SWS
Vorlesung: Völkerrecht (inbes. In seinen Bezügen zum Grundgesetz)	2 SWS
Vorlesung: Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Vorlesung: Deutsches und europäisches Kartellrecht	3 SWS
Vorlesung: Deutsches und europäisches Recht des unlauteren Wettbewerbs	3 SWS
Vorlesung: Einführung in das Immaterialgüterrecht	2 SWS
Vorlesung: Urheber- und Verlagsrecht	2 SWS
Vorlesung: Deutsches und europäisches Markenrecht	2 SWS
Vorlesung: Europäisches Privatrecht/Gemeinschaftsprivatrecht	2 SWS
Vorlesung: Europäisches und internationales Unternehmensrecht	2 SWS
Vorlesung: Internationales Privatrecht	3 SWS
Vorlesung: Internationales Verfahrensrecht	3 SWS
Vorlesung: Einführung in die Rechtsvergleichung/Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
Vorlesung: UN-Kaufrecht	1 SWS
Vorlesung: Einführung in das französische Recht	2 SWS
Vorlesung: Einführung in das angloamerikanische Recht	2 SWS
Vorlesung: Internationales Steuerrecht	2 SWS
Vorlesung: Internationale Organisationen	2 SWS
Vorlesung: Europäischer Rechtsschutz	2 SWS
Vorlesung: Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS

(2) <sup>1</sup>Zusätzlich können weitere Lehrveranstaltungen in das Studienprogramm aufgenommen werden. <sup>2</sup>Das jeweilige Lehrprogramm wird rechtzeitig vor dem Semester vom Dekan festgesetzt und bekannt gemacht.

(3) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen des Aufbaustudiengangs werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können auch ausschließlich in einer anderen Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften angeboten werden.

## **§ 5 Leistungsnachweise**

(1) Der Student hat Leistungsnachweise im Umfang von 24 Semesterwochenstunden aus den gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 gewählten Lehrveranstaltungen zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Leistungsnachweise zu den einzelnen Lehrveranstaltungen im Sinne des Abs. 1 sind in der Regel in deutscher Sprache nach Wahl des Veranstaltungsleiters in schriftlicher Form (Aufsichtsarbeit, Hausarbeit, Seminararbeit) oder in mündlicher Form zu erbringen. <sup>2</sup>Die Leistungskontrollen sind in der Regel am Ende des Semesters durchzuführen, in dem der Student die Lehrveranstaltung besucht. <sup>3</sup>Die Form des Leistungsnachweises und die Modalitäten der Anmeldung zur Teilnahme an den Leistungskontrollen sind vom Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen und bekannt zu machen.

(3) Ist ein Leistungsnachweis durch eine Aufsichtsarbeit zu erbringen, beträgt die Dauer der Bearbeitung nach Bestimmung durch den Veranstaltungsleiter mindestens eine volle Zeitstunde und maximal zwei volle Zeitstunden.

(4) Ein mündlicher Leistungsnachweis dauert für jeden Studenten in der Regel 15 Minuten und ist unter Zuziehung eines Beisitzers abzunehmen, der mindestens die Erste Juristische Staatsprüfung, die Erste Juristische Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat; der Beisitzer führt das Protokoll.

(5) <sup>1</sup>Leistungskontrollen können für dieselbe Lehrveranstaltung nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Dem Studenten steht es frei, in einem späteren Semester an einer Veranstaltung mit entsprechendem Inhalt teilzunehmen, um den gewünschten Leistungsnachweis zu erwerben.

## **§ 6**

### **Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen; Anerkennung von Leistungsnachweisen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, es sei denn, dass die Studien- und Prüfungsleistungen nicht gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>An der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in anderen Studiengängen verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit von an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in anderen Studiengängen erbrachten Studienzeiten und Studienleistungen ist dabei festzustellen, wenn die Studienzeiten und die Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Studienzeiten-, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiengangs gleichwertig ist. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(4) <sup>1</sup>An ausländischen Hochschulen verbrachte Studiensemester sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Im übrigen kann bei Zweifeln an der

Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. <sup>5</sup>Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen; das Leitungsgremium gibt der zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(5) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Dekan.

## **§ 7 Magisterprüfung**

(1) Die Magisterprüfung dient dem Nachweis, dass der Kandidat sich vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht angeeignet hat und in der Lage ist, ein ausgewähltes, sich im Kontext des europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht stellendes Problem wissenschaftlich vertieft zu bearbeiten.

(2) Die Magisterprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:

1. Erbringung von Leistungsnachweisen im Umfang von 24 Semesterwochenstunden aus Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der §§ 5 und 6, die mindestens die Note „ausreichend“ (4 Punkte) ausweisen,
2. Anfertigung einer Magisterarbeit.

(3) <sup>1</sup>Hat der Kandidat, ohne dass schwerwiegende Gründe vorliegen, die Leistungsnachweise nach Abs. 2 Nr. 1 nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, gilt diese Prüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Gründe, die eine Überschreitung der Frist rechtfertigen, müssen vor Fristablauf schriftlich beim Dekan geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Werden die Gründe vom Dekan anerkannt, gewährt der Dekan nach pflichtgemäßem Ermessen eine Verlängerung um maximal zwei Semester. <sup>5</sup>Wird auch nach Ablauf dieser Frist die erforderliche Zahl von Leistungsnachweisen nicht vorgelegt, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>6</sup>Der Bescheid über eine erstmalig oder endgültig nicht bestandene Magisterprüfung ist vom Dekan zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8 Magisterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Magisterarbeit setzt voraus:

1. einen Zulassungsantrag des Studenten an den Dekan
2. die Vorlage von Leistungsnachweisen zu mindestens 12 Semesterwochenstunden, die mindestens die Note „ausreichend“ (4 Punkte) ausweisen.

<sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung kann frühestens nach dem Ende des ersten Semesters und spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit kann in deutscher, mit Zustimmung des Betreuers und des Dekans auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Eine in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasste Magisterarbeit ist mit einer Zusammenfassung in deutscher Sprache zu versehen.

(3) <sup>1</sup>Unmittelbar nach der Zulassung zur Magisterarbeit gibt der Betreuer das Thema der Magisterarbeit aus und teilt dem Dekan den Tag der Ausgabe mit. <sup>2</sup>Die Magisterarbeit ist drei Monate nach der Ausgabe des Themas beim Dekan einzureichen. <sup>3</sup>Auf begründeten, vor dem Abgabezeitpunkt nach Satz 2 zu stellenden Antrag kann der Dekan die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern. <sup>4</sup>Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(4) Es ist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass

1. die eingereichte Magisterarbeit selbständig angefertigt wurde und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht verwendet wurden;
2. die eingereichte Magisterarbeit nicht anderweitig in deutscher oder anderer Sprache, ganz oder teilweise als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
3. die eingereichte Magisterarbeit noch nicht in der deutschen oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen ist.

(5) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit wird von zwei Hochschullehrern oder Leitern von Veranstaltungen, die zum Studienprogramm des Aufbaustudiums gehören, begutachtet; die Anforderungen der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung werden gewahrt. <sup>2</sup>Die Gutachter werden vom Dekan bestimmt. <sup>3</sup>Als Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer zu bestellen. <sup>4</sup>Der Erstgutachter kann die Arbeit zur Nachbesserung zurückgeben, sofern sie aus seiner Sicht den Anforderungen einer ausreichenden Magisterarbeit nicht entspricht, aber verbesserungsfähig erscheint. <sup>5</sup>Erfolgt die Nachbesserung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Rückgabe, ist die Arbeit in der eingereichten Fassung zu bewerten. <sup>6</sup>In Ausnahmefällen kann der Dekan die Frist für die Nachbesserung auf Antrag des Bearbeiters verlängern.

(6) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit ist bestanden, wenn beide Gutachter sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) im Sinne von § 9 Abs. 1 bewertet haben. <sup>2</sup>Weicht die Benotung der Gutachter um mehr als 4 Punkte voneinander ab, bestellt der Dekan einen Drittgutachter.

## **§ 9**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Die nach dieser Ordnung zu erbringenden Leistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	13 bis 15 Punkte



vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende , im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 Punkte

<sup>2</sup>Zugleich werden die erzielten Ergebnisse in der europäischen Notenskala „European Credit Transfer Grading Scale“ ausgedrückt:

A	12 bis 18 Punkte
B	9 bis 11 Punkte
C	7 und 8 Punkte
D	5 und 6 Punkte
E	4 Punkte

(2) <sup>1</sup>Der Punktwert der Prüfungsgesamtnote wird rechnerisch ohne Auf- oder Abrundung bis auf zwei Dezimalstellen ermittelt. <sup>2</sup>Dazu werden

1. das auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung errechnete arithmetische Mittel aus den Punktzahlen für die Leistungsnachweise nach §§ 5, 6, 7 Abs. 2 Nr. 1 und
2. das auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung errechnete arithmetische Mittel der Punktzahlen der Gutachten nach § 8 Abs. 5

addiert und diese Summe durch 2 geteilt.

(3) Dem nach Abs. 2 errechneten Punktwert der Prüfungsgesamtnote entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14,00-18,00	sehr gut
11,50-13,99	gut
9,00-11,49	vollbefriedigend
6,50-8,99	befriedigend
4,00-6,49	ausreichend
1,50-3,99	mangelhaft
0-1,49	ungenügend

## **§ 10** **Magisterurkunde**

<sup>1</sup>Nach Bestehen der Magisterprüfung verleiht der Dekan dem Kandidaten den akademischen Grad eines Magisters des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts (LL.M.Eur.) für die Ludwig-Maximilians-Universität München durch Aushändigung der Magisterurkunde. <sup>2</sup>Sie enthält die Prüfungsgesamtnote und wird vom Dekan unterschrieben. <sup>3</sup>Das Recht zur Führung des akademischen Grades beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde.

## **§ 11** **Wiederholungsprüfung, Täuschung, Akteneinsicht**

(1) <sup>1</sup>Wurde die Magisterarbeit nicht bestanden (§ 8 Abs. 6 Satz 1), so kann der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses in einem neuen Verfahren einmal eine weitere Magisterarbeit mit neuem Thema vorlegen. <sup>2</sup>Wird auch die zweite Magisterarbeit nicht bestanden (§ 8 Abs. 6 Satz 1) oder wird die Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden. <sup>3</sup>Gründe, die eine Überschreitung der Frist rechtfertigen, müssen vor Fristablauf schriftlich beim Dekan geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Dieser kann bei Krankheit allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(2) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist sie mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

(3) Nach Abschluss der Prüfung kann der Kandidat Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

## **§ 12** **Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Erziehungsurlaub**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung wird ermöglicht.

## **§ 13** **Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Magisterordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Aufbaustudium Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht der Juristischen Fakultät vom 7. August 1998 (KWMBI II S. 1222), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 1256), unbeschadet des Abs. 2 außer Kraft.

(2) Studenten, die bereits vor dem 1. Oktober 2004 ihr Studium nach der in Abs. 1 Satz 2 genannten Satzung aufgenommen haben und bereits vor dem 1. Oktober 2004 an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesem Studiengang immatrikuliert waren, schließen ihr Studium nach der in Abs. 1 Satz 2 genannten Satzung ab.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Februar 2004 und 13. Mai 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 25. März 2004, Nr. X/5-5e65(LMU)-10b/9 723.

München, den 1. Juni 2004

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 3. Juni 2004 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 7. Juni 2004 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Juni 2004.